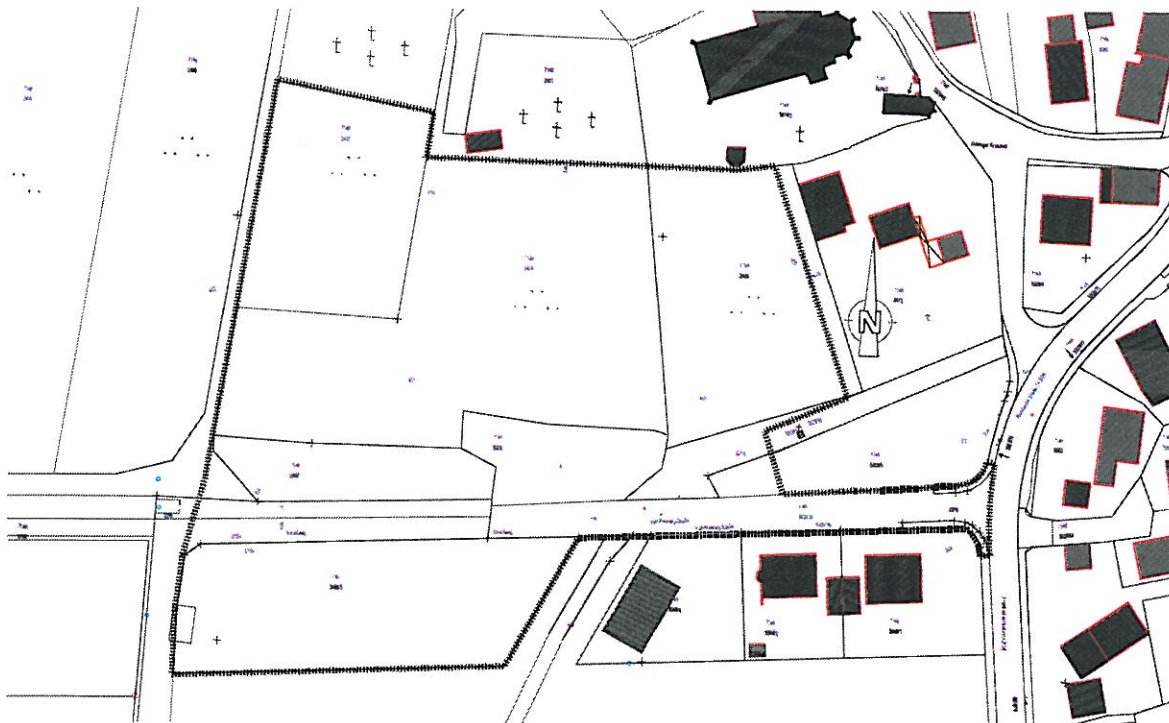




Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ in Unterknöringen; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ beschlossen. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet sowie ein Mischgebiet nach der Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



In der Sitzung vom 16.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Burgau den Vorentwurf in der Fassung vom 27.11.2014 gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19.01.2015 bis 23.02.2015 durchgeführt.

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat der Stadt Burgau in der Sitzung vom 24.03.2015 behandelt und abgewogen. Die beschlossenen Änderungen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Burgau den geänderten Entwurf gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ mit Textteil und Begründung jeweils in der Fassung vom 24.03.2015, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen hierzu in der Zeit

vom 22.06.2015 bis einschließlich 27.07.2015

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bei den verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen handelt es um:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Hans Marz, Dipl.Ing. (FH) Landespflege zuletzt geändert am 24.03.2015	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziel und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Eingriffs- und Landschaftsbild Ausgleichsregelung
Fachgutachten	AGGEO Günzburg, 31.10.2014, Az. 1409004	Boden, Wasser
Fachgutachten	AGGEO Günzburg, 12.12.2014, Az. 1412001	Versickerung
Fachgutachten	BEKON Augsburg, 21.11.2014, LA12-232-G03-T02	Immissionen, Straßenverkehr, Passive Lärmschutzmaßnahmen
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Regierung von Schwaben, Schreiben vom 23.02.2015	Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen, Ausweisung von Bauflächen, Flächensparende Siedlungs-, und Erschließungsformen, Potenziale der Innenentwicklung
	Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 05.03.2015	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplanung, Lärmschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Ausgleichsmaßnahmen, Wasser
	Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 18.02.2015	Lärmeinwirkung, Schallschutz
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 10.02.2015	Flächeninanspruchnahme, Emissionen
	Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 20.01.2015	Verkehr, Straßen
	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 12.02.2015	Wasser- und Schmutzwasserversorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächengewässer

Darüber hinaus liegen Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugängliche Vorschriften in Bezug zu Festsetzungen des Bebauungsplanes aus (z.B. DIN-Vorschriften) aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burgau, 10.06.2015
STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister